

§ 13 FOBOSO (Bayern) — Fachpraktische Ausbildung

Fachober- und Berufsoberschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule gliedert sich in die Bereiche

1. fachpraktische Anleitung an der Schule, Dokumentation und Reflexion,
2. fachpraktische Vertiefung an der Schule und
3. fachpraktische Tätigkeiten in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte.

In der Regel erfolgen die fachpraktischen Tätigkeiten gemäß Satz 1 Nr. 3 in Blockform und erstrecken sich über den ganzen Tag. Sie können zu einem Teil auch außerhalb der außerschulischen Einrichtung erbracht werden, wenn diese für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mobiles Arbeiten ermöglicht. Die §§ 3 und 5 des Arbeitszeitgesetzes oder die §§ 4, 8, 11, 13 bis 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. Die Blocklänge soll höchstens fünf Wochen betragen.

(2) Die drei Bereiche der fachpraktischen Ausbildung gemäß Abs. 1 werden durch die Schule jeweils gemäß § 19 Abs. 1 bewertet, wobei für die Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Beitrag des Praktikumsbetriebes eingeholt und nur der jeweils mittlere Punktwert einer Notenstufe vergeben wird. Falls ein Bereich mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Bewertungen zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils einfach, zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zweifach; das Ergebnis wird entsprechend § 19 Abs. 6 gerundet.

(3) Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen. Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

(4) Ergibt sich, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet.

(5) Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 22 Abs. 3 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden.

Zitiervorschlag: § 13 FOBOSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOBOSO/13>